



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Scholz, Oskar: Wirkungen des Krieges Auf Ostasien. I. Japans Ausdehnung
nach der Südsee

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Wirkungen des Krieges auf Ostasien

Von Oskar Scholz, Konsul z. D.

I. Japans Ausdehnung nach der Südsee



Die völkerrechtliche Stellung der ehemaligen deutschen Südseebesitzungen hat sich seit dem Versailler Friedensvertrage noch nicht geändert. Die in Artikel 119 des Friedensvertrages vorgesehene Verteilung der gemeinsamen Beute durch den Völkerbund ist auf dessen erster Tagung in Genf nicht geschehen. Zwar hat der Oberste Rat der Alliierten — ohne Zustimmung der Vereinigten Staaten von Amerika — im Mai 1919 die Kolonialmandate so verteilt, daß die Südseekolonien Deutschlands durch den Äquator zwischen Japan und dem Britischen Reich geteilt wurden und der Völkerbundrat, also in der Hauptsache die Mandatare selbst haben am 17. Dezember 1920 während der Tagung des Völkerbundes in Genf jene Verfügung inhaltlich bestätigt, indem sie ihre eigenen Vorschläge annahmen. Gegen dieses, dem Friedensvertrag und der in ihm enthaltenen Völkerbundsatzung widersprechende Verfahren hat Deutschland Einspruch eingelegt und das Verfahren muß als völkerrechtlich bindend nicht betrachtet werden. Auch die Vereinigten Staaten von Amerika erkennen den Beschluß des Völkerbundrats vom 17. Dezember 1920 nicht an, wenn auch, wie weiter unten dargelegt werden wird, aus anderen Gründen und mit anderen Zielen als Deutschland.

An der tatsächlichen Staatsgewalt über die Inseln ist durch diese Vorgänge nichts geändert. Die formelle Unvollkommenheit der völkerrechtlichen Stellung der Inseln scheint jedoch auch ihren neuen Herren Schwierigkeiten zu machen, wenigstens hat man sich im neuseeländischen Parlament darüber gestritten, ob die neuseeländischen Gesetze auf dem neu erworbenen Samoa — man pflegt es jetzt West-Samoa im Gegensatz zu dem amerikanischen Ost-Samoa zu nennen — anzuwenden seien, solange dieses nicht verfassungsmäßig dem neuseeländischen Staate einverleibt sei. Man hat sich regierungsseitig nicht zu einer Bejahung dieser Frage entschließen können.

Auch sonst zeigt sich die neuseeländische Verwaltung von einer Starrköpfigkeit und Pedanterie, die den Wohlstand dieser Insel gründlich zu vernichten droht. Besonders wirkt dabei auch die in Neuseeland wie in Australien herrschende Furcht vor der gelben Gefahr, d. h. hier der Beschäftigung chinesischer Arbeiter, von denen unter deutscher Herrschaft der Plantagenbetrieb wesentlich abhing. Endlich entschloß sich die neuseeländische Regierung im August v. J., im Wege der Ausnahmegesetzgebung das Verbot der Chinesenkontrakte für Samoa aufzuheben. Inzwischen waren die meisten deutschen Kautschuk- und Kakaopflanzungen schon mehr oder weniger verwahrlost. Die Deutschen, die während des Krieges noch in Samoa hatten bleiben dürfen oder in ein Internierungslager in Neuseeland gebracht worden waren, etwa 300 an Zahl, sind Mitte 1920 von der neuseeländischen Regierung in höchst unwürdiger Weise nach Deutschland abgeschoben worden, mit Ausnahme der mit Eingeborenen Verheirateten und der von eingeborenen Müttern abstammenden Halbblutdeutschen. Auch die Unternehmungen der Deutschen Handels- und Plantagengesellschaft sind von der neuen Regierung in Zwangsverwaltung genommen worden, wobei sich aber nach allen vorliegenden

Nachrichten wieder die, schon in dem Mangel an geschultem und tropenerfahrenem Personal begründete, Unfähigkeit Neuseelands zur Verwaltung dieser Kolonie gezeigt hat.

Auch Australien ist dem traurigen Beispiel der Regierung des Mutterlandes gefolgt, indem es für Neu-Guinea nicht das Mandat des Völkerbundes abgewartet hat, sondern schon auf Grund des Friedensvertrags und der Abmachungen, welche die Alliierten unter sich getroffen haben, die Herrschaft über die Kolonie ausübt. An das mit dem deutschen Gouverneur bei der Kapitulation im Jahre 1914 geschlossene Abkommen, nach welchem die Deutschen dort während des Krieges ungestört weiterleben durften, betrachtet sie sich nicht mehr als gebunden. Eine Verordnung vom 1. September 1920 sieht die Enteignung des dortigen deutschen Eigentums und die Ausweisung der dort noch ansässigen etwa 680 Deutschen vor. Bis jetzt scheint man von dieser Ausweisungsbefugnis noch keinen Gebrauch gemacht zu haben; im Gegenteil man verwehrt den Deutschen heimzukehren oder erschwert ihnen wenigstens die Heimkehr, jedenfalls ist die Entlassung von Angestellten der liquidierten deutschen Unternehmungen, offenbar aus Mangel an geeignetem Personal, verboten worden — eine Behandlung, die nicht mehr sehr verschieden von Sklaverei ist. Für manche dieser fast unglaublichen Erscheinungen mag die Erklärung darin liegen, daß an die Spitze der Enteignungsbehörde der Leiter eines australischen Handels- und Schifffahrtsunternehmens berufen ist, das von jeher in scharfem wirtschaftlichen Wettkampf mit den deutschen Unternehmungen gestanden hat.

Nächst den blühenden deutschen Plantagen- und Handelsunternehmungen interessiert man sich in Australien hauptsächlich für Neu-Guineas Petroleumvorkommen, auf das die holländisch-englischen Verhandlungen um das die anglo-persische Gesellschaft anscheinend sehr interessierende Petroleum des holländischen Teils Neu-Guineas die Aufmerksamkeit gelenkt zu haben scheinen. Im Mai v. J. erklärte die australische Regierung im Parlament ihre Bereitwilligkeit, Petroleumforschungen in Deutsch-Neu-Guinea zu unterstützen, und im November v. J. ist eine von der australischen Regierung unterstützte wissenschaftliche Expedition nach Neu-Guinea gegangen. Sonst aber scheint man in Australien die Neuerwerbungen in der Südsee nicht besonders froh aufgenommen zu haben; eine von der Regierung dorthin geschickte Kommission hat sich laut Parlamentserklärung des sonst viel zuberächtlicher urteilenden Ministerpräsidenten recht pessimistisch über die Zukunft der Südseebesitzungen geäußert.

Das Abkommen zwischen der britischen Regierung und den Regierungen von Australien und Neuseeland, welches die dem Britischen Reich zukommende Verwaltung der Insel Nauru auf Grund der Pariser Verhandlungen zwischen den drei Regierungen geteilt hat (Nauru Island Agreement vom 2. 7. 20), ist inzwischen im Wortlaut bekannt geworden. Danach ist dort eine Zivilverwaltung eingerichtet mit einem Administrator an der Spitze, der für die nächsten fünf Jahre von Australien ernannt ist, und einem Board of Commissioners, von denen je einer von den drei Regierungen bestellt wird. Der Kern des Abkommens, die Übernahme der Phosphatlager gegen Entschädigung der bisherigen Besitzerin, der Pacific Phosphate Company, durch die drei Mandatsregierungen zwecks Verwaltung durch ihre drei Kommissare, hat Anlaß zu einer Debatte im englischen

Parlament gegeben, bei der sehr nachdrücklich gegen die den Art. 22 des Friedensvertrags verletzende Übernahme der Verwaltung ohne Ermächtigung des Völkerbundes protestiert wurde, ganz besonders aber gegen die im Gegensatz zu der früheren deutschen Handhabung geplante Beschränkung des Freihandels der Kolonie zugunsten der drei Regierungen durch die Vertragsbestimmungen, laut deren die drei Mandatsländer bei der Versorgung mit dem Phosphat bevorzugt werden und ihnen auch Vorzugspreise vor allen anderen Ländern gewährt werden, Vorzugspreise, die ihnen die Tonne Phosphat um 1 Pfund Sterling billiger als zur Zeit der deutschen Herrschaft sichern sollen. Dabei wurde als Entschädigung der Pacific Phosphate Co. (einschl. ihrer Phosphatlager auf Ocean Island) regierungsseitig der Betrag von 3,5 Mill. Pfund Sterling angegeben und das Gesamtvorkommen an Phosphat, das deutscherseits mit 216 bis 300 Mill. Tonnen angenommen worden sei, soweit zur Zeit erkennbar und ausbeutbar, auf 80 bis 100 Mill. Tonnen geschätzt, sowie die Produktion, die ursprünglich von der Regierung mit 100 000 Tonnen angenommen worden war und die im letzten Jahre deutscher Herrschaft 375 000 Tonnen betrug, jetzt als auf 400 000 bis 500 000 Tonnen steigerungsfähig bezeichnet.

Japan kümmert sich anscheinend am wenigsten um die völkerrechtlichen Unvollkommenheiten seiner Kriegsbeute. Die Verwaltung, die es jetzt auf den neu erworbenen Südpazifikinseln eingerichtet hat, erinnert an das Vorbild der ehemaligen deutschen Verwaltung Kiautschous. Es ist eine dem Marineministerium in Tokio unterstellte Marineverwaltung, aber unter ihr steht ein Zivilgouverneur mit den auch in Japan üblichen Zivilbehörden. Sitz der Verwaltung ist Truk. Die Einwohnerzahl der Inseln wird von japanischer Seite mit 60 000, darunter 5000 Japaner, angegeben, während im Jahre 1918 die Zahl der Japaner mit 1270 und im letzten Berichtsjahre der deutschen Verwaltung mit 83 angegeben wurde. Es findet also offenbar eine starke japanische Zuwanderung statt, die sich hauptsächlich nach Saipan richten soll. Die Phosphatfelder von Angaur sollen laut Zeitungsmeldungen in den Alleinbesitz der Mitsui-Gesellschaft übergegangen sein.

Japan hat auf der Völkerbundratsitzung in Genf bei Annahme des ihm erteilten Kolonialmandats in Form einer Verwahrung zum Schutz seiner bisher von Englands Dominionen in der Südsee unterschiedlich behandelten Staatsangehörigen erklärt, auf volle Gleichstellung in Handel und Verkehr der Mandatsgebiete zu bestehen und nach der vom japanischen Minister des Auswärtigen im Parlament geäußerten Auffassung wenigstens erreicht, daß die bisher, d. h. unter der deutschen Herrschaft erworbenen Rechte japanischer Staatsangehöriger südlich des Äquators anerkannt werden. Läßt Japan den von ihm aufgestellten weitergehenden Grundsatz seinerseits gelten, so wird es einem deutschen Verlangen nach Zulassung und Geschäftsbetrieb auf den in seinen Besitz übergegangenen Südpazifikinseln nicht widersprechen. Von anderen Ausländern wird freilich bisher sehr geklagt, daß unter der japanischen Verwaltung, im Gegensatz zu der früheren deutschen, Nicht-Japanern der Wettbewerb, ja die Existenz auf den Inseln in jeder Weise unmöglich gemacht werde. Auf den südlich des Äquators gelegenen Inseln wird auf Zulassung deutscher Staatsangehöriger bis auf weiteres nicht zu rechnen sein, solange Australien und Neuseeland fortfahren, die Deutschen aus ihren eigenen Gebieten auszuweisen. Nicht einmal deutsche Waren sind dort wieder

zugelassen. Das absolute Einfuhrverbot gegen alle Waren, die zu mehr als 5% ihres Wertes aus dem Gebiete des heutigen Deutschland und seiner früheren Verbündeten stammen, besteht für Australien immer noch. Neuseeland hat es zwar im Laufe des letzten Jahres aufgehoben, gestattet die Einfuhr solcher Waren aber nur mit besonderer Erlaubnis des Zollministers.

So werden eben die deutschen Waren ebenso wie Deutschlands Bezüge aus der Südsee auf Umwegen gehen. Aber die Philippinen läßt sich, solange die Vereinigten Staaten von Nordamerika noch nicht Frieden mit Deutschland geschlossen haben, noch nicht viel sagen. Die Ausdehnung des japanischen Handels und ganz besonders des chinesischen Handels dort, der jetzt schon mehr als ein Drittel des Gesamthandels der Kolonie ausmacht, wird aber die Aufmerksamkeit unserer Ostasienfirmen wert sein. Über die Bedeutung Niederländisch-Indiens für den deutschen Handel von und nach der Südsee ist schon genug gesagt. Mögen die englischen Dominions immerzu, von Haß, Selbstdünkel und Kurzsichtigkeit geblendet, die Deutschen aus ihren Gebieten vertreiben. Schon öfter haben sich in der Menschheitsgeschichte die aus einem Lande verjagten Emigranten als wertvoller Gewinn für den weitsichtigeren und weitherzigeren Nachbarn erwiesen, und es scheint nach allem, was man über die niederländisch-indische Kolonialverwaltung hört, daß die Holländer sich als bessere Geschichtskenner zeigen als die Australier.

Die größte Bedeutung von allen Südsee-Inseln hat in letzter Zeit die Insel Yap gewonnen. Da sie zu den nördlich des Äquators gelegenen deutschen Inseln gehört, fiel sie nach der Verfügung der Hauptverbandsmächte des Versailler Friedens an Japan. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben an diesen Verfügungen nicht teilgenommen, denn sie sind nicht Mitglied des Völkerbundes und waren zur Zeit, als Japan die ersten diesbezüglichen vertraglichen Zusicherungen seiner Kriegsverbündeten erhielt, noch nicht am Kriege beteiligt. Die Stellungnahme Wilsons bei den Viererratsverhandlungen, die zu jenen, auch die Insel Yap dem japanischen Mandat zuweisenden Beschlüsse führten, scheint nicht sehr klar gewesen zu sein; die Vereinigten Staaten wollen nun jene Verfügung gerade hinsichtlich der Insel Yap nicht anerkennen, weil Yap der Ausgangspunkt von Kabeln ist, an denen sie wirtschaftlich und strategisch sehr stark interessiert sind, nämlich eines Kabels nach der amerikanischen Südseeinsel Guam, eines Kabels nach Menado auf der holländischen Insel Celebes und eines Kabels nach Schanghai, das während des Krieges von den Japanern von Schanghai abgelenkt und in Japan gelandet worden ist — alles Kabel, die von der deutsch-niederländischen Telegraphen-Gesellschaft, einer deutschen Aktien-Gesellschaft, auf Grund eines deutsch-niederländischen Staatsvertrages von 1902 gelegt waren und ihr gehörten. Unmittelbare Beteiligung an diesen Kabeln haben die Vereinigten Staaten von Amerika nur insofern, als das eine Ende des Yap-Guam-Kabels auf amerikanischem Gebiet endet. Die in der deutschen Presse verbreitete Nachricht, auch der Yap-Kopf dieses Kabels werde von Amerikanern bedient, ist sicherlich ein Irrtum, da die japanische Verwaltung schwerlich im Kriege den Amerikanern ein Recht eingeräumt haben wird, das ihnen nicht einmal im Frieden unter deutscher Verwaltung eingeräumt war. Jedes über Yap nach China oder Niederländisch-Indien bestimmte amerikanische Kabelgramm unterliegt heute japanischer Kontrolle. Man sollte meinen, daß die Vereinigten Staaten unter diesen Verhältnissen auf die

Benutzung der Yap-Kabel verzichten und sich auf ihre eigenen Kabelverbindungen Guams mit Manila und von dort mit China zurückziehen, oder eigene Kabelverbindung zwischen den Philippinen und Niederländisch-Indien herstellen könnten; aber man darf nicht vergessen, daß Yap für die Vereinigten Staaten in ihrer ostasiatischen Politik, insbesondere auch in ihrer Stellung zu den Philippinen, schon nach seiner geographischen Lage von größter strategischer Bedeutung ist und mit seinem guten natürlichen Hafen in der Hand eines Feindes von größter Gefahr werden kann.

In der amerikanischen Presse und auch im Parlament ist oft behauptet worden, in Paris sei zwischen den Alliierten verabredet worden, Yap solle wegen seiner strategischen Lage zu den Philippinen und zu Hawaii versuchsweise den Vereinigten Staaten übergeben werden. Feststeht jedenfalls, daß Präsident Wilson auf Anfrage im Senatsausschuß für auswärtige Angelegenheiten im August 1919 und vor dem Staatsdepartement im März 1921 erklärt hat, er habe niemals der Übertragung des Mandats für die Insel Yap an Japan zugestimmt, vielmehr habe er bei den Pariser Friedensverhandlungen darauf hingewiesen, daß die Verfügung oder richtiger die Kontrolle über diese Insel der allgemeinen Konferenz vorbehalten bleiben müsse, die über Eigentum und Benutzung aller ehemals deutschen Kabel abgehalten werden sollte. Diese Konferenz, zu der zunächst Japan von vornherein die Zulassung der Vereinigten Staaten mit der Begründung beanstandet hatte, daß diese nicht den Friedensvertrag ratifiziert hätten, auf Grund dessen die Kabelverteilung erfolgen sollte, hat nun schließlich doch Ende des vorigen Jahres in Washington getagt unter Beteiligung der Vereinigten Staaten sowie Englands, Frankreichs, Italiens und Japans. Sie hatte aber nur hinsichtlich der atlantischen Kabel das Ergebnis einer vorläufigen gemeinsamen Verwaltung bis zu einer im Frühjahr 1921 abzuhaltenden Konferenz. Hinsichtlich der Südsee-Kabel ist es nicht einmal zu einer solchen vorläufigen Vereinbarung gekommen. Gemeinsame Verwaltung wurde hier von Japan schroff abgelehnt, da solche nach japanischem Gesetz unzulässig sei und das japanische Gesetz auch auf Yap gelte, nachdem dieses integrierender Bestandteil Japans (Art. 22, Abs. 6 des Friedensvertrags) geworden sei. Den Vereinigten Staaten könne nur anheimgestellt werden, wenn sie der japanischen Kontrolle entgehen wollen, sich eigene Kabel zu legen. Die Ansprüche der Amerikaner, die, wie es scheint, zunächst sogar völlige Überlassung der Insel mit dem Kabel verlangten als Ausgleich für die den Engländern und Franzosen überlassenen, ja auch die Vereinigten Staaten berührenden deutschen Kabel, scheinen nur bei Frankreich eine durch Anerkennung eigener Beuteansprüche bedingte Unterstützung gefunden zu haben. Holland, von dem Staatsangehörige an der deutsch-niederländischen Telegraphen-Gesellschaft, der das Yap-Kabel gehörte, beteiligt sind, hat sich bisher damit begnügt, gegen die Verfügung über dieses Kabel ohne seine Mitwirkung Protest einzulegen. Wie ernst die Regierung der Vereinigten Staaten die Yap-Frage ansieht, zeigen die Noten, die sie Ende Februar dieses Jahres an den Völkerbundrat und Anfang April an die beteiligten Mächte gerichtet hat, in denen sie sehr nachdrücklich darauf hinweist, daß die Verteilung der Kolonialmandate unter Nichtbeachtung des auf dem gemeinsamen Siege und auf Art. 119 des Friedensvertrages beruhenden Mitverfügungsrechts der Vereinigten Staaten, ohne ihre Zustimmung zustande gekommen sei, und daß sie insbesondere der

Einbeziehung der Insel Yap in das japanische Mandat niemals zugestimmt habe, weil diese Insel notwendigerweise zu jedem Nabelsystem oder -projekt im Stillen Ozean gehöre und deshalb durch kein Land in ihrer freien Benutzung beschränkt oder kontrolliert werden dürfe. Die Wirkung dieser Noten scheint bisher nur gewesen zu sein, daß die japanische Regierung die unmittelbaren Verhandlungen mit Washington über diese Frage eingestellt hat.

Wie immer der Kampf zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika (denn ein solcher besteht, mag es zum Kriege kommen oder nicht) ausgehen wird — die Entwicklung zu immer weiterem Vordringen Ostasiens nach Süden wird durch ihn nur aufgehalten, nicht verhindert werden. Vergebens suchen Australien und Neuseeland ihre Tore der asiatischen Zuwanderung zu sperren, es fehlt ihnen jetzt nach den Menschenverlusten des Krieges noch mehr als vorher an dem notwendigsten Mittel, ihre Weiß-Australien-Politik durchzusetzen, an den weißen Menschen. Von den Inseln südlich des Äquators werden jetzt nur die Deutschen verdrängt; auf den nördlichen können sich auch die anderen Weißen nicht länger halten. Immer mehr wird die Grenze zwischen Weiß und Gelb nach Süden verschoben, auch ohne kriegerische Eroberungen. Klagen aus Nord-Australien, Berichte von den Fidji-Inseln, von den Neuen Hebriden und Neu-Kaledonien beweisen es. Immer weiter wächst Asien nach Australien zu, schon sind die Grenzen zwischen den beiden, von europäischer Geographie selbständig nebeneinander gestellten Erdteilen beseitigt. Wird diese Entwicklung noch einmal aufgehalten werden oder kommt der Tag, wo der selbständige australische Erdteil verschwunden sein wird? In diesem Sinne gehört eine Betrachtung der australischen Südseeinseln ebenso wie die der japanischen in eine Betrachtung Ostasiens.



Neue Geselligkeit

Von Erna Verweyen



erkennen wir: Nie trat Zehsucht krasser hervor wie heute. Zehsucht aber macht unmächtig, leichtlebig, frivol. Daher ist heute alles so widerspruchsvoll — so heterogen Zeiternst und Lebensart. Alle Suchenden, die wieder neu gestalten wollen nach Sinn und Willen, müssen zur Pflege einfacher und vertiefter Lebensführung aufgerufen werden. Die auf sittliche Erneuerung unseres Volkes gerichtete Arbeit muß am nächsten Objekt, am täglichen Leben beginnen. An dich, deine Kleidung, deine Wohnung, deinen Verbrauch an Lebens- und Genussmitteln ist die kritische Frage und die Forderung des Andersseinsollens zu stellen. Insbesondere auch für die Vereinfachung und Bergeistigung unserer „Geselligkeit“! Denn wenn wir fragen: welcher Geist beherrschte unsere bisherige Geselligkeit?, müssen wir sagen: keiner! Das Geld beherrschte sie. Stoff ohne Geist und Schönheit. Der Amerikanismus war auch bei uns eingezogen, hatte den Sinn